

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVI. Band 6. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 23. Januar 2008

| | Inhalt: | Seite |
|--|---|-------|
| I. Gesetze und Verordnungen | | |
| a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg | | |
| Nr. 110 | Ausführungsgesetz zum Einunddreißigsten Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung | 109 |
| Nr. 111 | Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008 | 110 |
| Nr. 112 | Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Verwaltungsreformgesetz – VerwRefG) | 111 |
| Nr. 113 | Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake an der Weser | 114 |
| Nr. 114 | Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD | 115 |
| Nr. 115 | Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. | 128 |
| Nr. 116 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Besetzungssperre | 129 |
| Nr. 117 | Bekanntmachung der Anlage des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes | 129 |
| b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen | | |
| Nr. 118 | Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften | 129 |
| Nr. 119 | Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 58. Änderung der Dienstvertragsordnung | 129 |
| Nr. 120 | Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) | 130 |
| Nr. 121 | Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes | 132 |
| Nr. 122 | Bekanntmachung der Berichtigung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen | 132 |
| II. Beschlüsse der Synode | | |
| Nr. 123 | Abnahme der Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Oberkirchenrates | 132 |
| Nr. 124 | Handreichung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl | 133 |
| III. Verfügungen | | |
| Nr. 125 | Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln | 135 |
| Nr. 126 | Abhandenkommen eines Dienstsiegels in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | 135 |
| IV. Mitteilungen | | |
| Nr. 127 | Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen | 135 |
| Nr. 128 | Einberufung zur 12. Tagung der 46. Synode | 136 |
| Nr. 129 | Verbandssatzung für den „Evangelisch-lutherischen Kirchenverband Delmenhorst | 136 |
| Nr. 130 | Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission | 138 |
| Nr. 131 | Bekanntmachung betreffend Grenzänderung zwischen den Ev.-luth. Kirchengemeinden Vörden (Kirchenkreis Bramsche, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers) und Neuenkirchen | 139 |
| Nr. 132 | Hinweise auf Rundschreiben des Oberkirchenrates | 139 |
| V. Personalmeldungen | | |

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 110

Ausführungsgesetz zum Einunddreißigsten Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 2007

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende
Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Besetzung von kirchengemeindlichen
Pfarrstellen vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 17), zuletzt ge-
ändert durch das Einunddreißigste Gesetz zur Änderung der Kir-
chenordnung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92), wird wie
folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter
„Gemeinsamen Kirchengemeindefachausschuss“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter
„Gemeinsamer Kirchengemeindefachausschuss“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu III. wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „Der Oberkirchenrat wählt mit Zustimmung des Synodalausschusses“ durch „Der Gemeinsame Kirchenausschuss wählt“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchenausschuss“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 und 2 werden jeweils das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Gemeinsame Kirchenausschuss“ ersetzt.
7. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst: „Über den Einspruch entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss abschließend (Art. 46 Abs. 3 Kirchenordnung).“
8. § 14 wird gestrichen.
9. Die in Artikel VI Ziff. 2. und 3. des Einunddreißigsten Gesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vorgesehenen Änderungen entfallen.

Artikel II

Das Gesetz betr. die Regelung des Kollektenrechts vom 27. März 1946 (GVBl. XIII. Bd., S. 32) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1974 (GVBl. XVII. Bd., S. 79) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“ ersetzt.
2. In § 5 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Gemeinsame Kirchenausschuss“ ersetzt.
3. In § 7 wird das Wort „Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchenausschuss“ ersetzt.

Artikel III

Das Gesetz betr. das Disziplinarrecht vom 6. Februar 1956 (GVBl. XIV. Bd., S. 103) zuletzt geändert durch das Einunddreißigste Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „des Synodalausschusses und des Oberkirchenrates“ ersetzt durch die Wörter „des Gemeinsamen Kirchenausschusses“.
2. In § 7 a werden die Wörter „Art. 97 Nr. 7 der Kirchenordnung durch den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „Art. 96 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 der Kirchenordnung durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss“ ersetzt.
3. In § 9 S. 4 wird das Wort „Synodalausschuss“ durch die Wörter „Gemeinsame Kirchenausschuss“ ersetzt.

Artikel IV

Das Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. November 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81) in der Fassung vom 18. Mai 1995 (GVBl. XXIII. Bd., S. 97) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Kirchengesetz“ ersetzt durch die Wörter „Beschluss des Gemeinsamen Kirchenausschusses“.

Artikel V

Das Zweite Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2006 (GVBl. XXVI. Bd., S. 95) wird wie folgt geändert:

In § 6 werden am Ende die Wörter „mit Zustimmung des Synodalausschusses“ gestrichen.

Artikel VI

Soweit durch das Einunddreißigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und durch dieses Gesetz anstelle des Oberkirchenrates der Gemeinsame Kirchenausschuss zuständig geworden ist, nimmt der Oberkirchenrat bis zur erstmaligen Wahl des Gemeinsamen Kirchenausschusses die Aufgaben des Gemeinsamen Kirchenausschusses wahr.

Artikel VII

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
Oldenburg, den 16. November 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 111

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2008

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2008 in Einnahme und Ausgabe auf 73.696.706 € festgelegt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:

Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

2. Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8. genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:

4.1 Personalkostenrücklage □ (§ 74 KonfHO)

4.2 Ausgleichsrücklage □ (§ 71 KonfHO)

4.3 Betriebsmittelrücklage □ (§ 70 KonfHO)

4.4 Bauinstandsetzungsrücklage □ (§ 75 KonfHO)

5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6**Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

| HH-Stelle | Zweck | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|---------------|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5210 05120 | Baunterhaltung | 22.900 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 9220 07416 | Jugendarbeit | 550.000 | 550.000 | 550.000 | 550.000 | 385.000 | 385.000 |
| 9220 07610 | Bauzuschüsse | 250.000 | 250.000 | 250.000 | 250.000 | 250.000 | 250.000 |
| 9290 06754 | Kirchennetz | | | | | | |
| 0310 06410 | Ausbildung Gemeindeberater | 12.400 | | | | | |
| 0485 06400 | Fortbildung Kreispfarrer | 8.000 | | | | | |
| 1620 07490 | Kirchentag Bremen | 15.000 | | | | | |
| Gesamt | | 858.300 | 840.000 | 840.000 | 840.000 | 675.000 | 675.000 |

§ 7**Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)**

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in den Erläuterungen mit einem „Ü“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in den Erläuterungen mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7 a**Budgetierung**

(1) Im Rahmen der Erprobung neuer Steuerungsmodelle sind die Ansätze des Abschnittes 76 (Oberkirchenrat) gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

(2) Der Haushalt der Beratungsstellen (Abs. 2340) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb der Beratungsstellen für Mehrausgaben verwendet werden.

(3) Die Haushaltsansätze innerhalb der Bausteine 0480-0485, 0580-0620, 1120, 1125 und 5220 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen innerhalb dieser Bausteine können für Mehrausgaben verwendet werden.

(4) Die Haushaltsansätze innerhalb der Verwaltung der Regionalen Dienststellen (Baustein 7600) sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

§ 8**Bürgschaften**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeinderates Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 16. November 2007 beschlossen.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 112

**Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
(Verwaltungsreformgesetz – VerwRefG)
vom 16. November 2007**

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz* beschlossen:

Artikel 1

**Dreiunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der
Kirchenordnung vom 20. Februar 1950
(GVBl. XIII. Bd., S. 135)**

in der Fassung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92)

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird Art. 18 Abs. 1. An Art. 18 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass sich die Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtsträger zur Umsetzung ihrer Entscheidungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie bei der Bau- und Liegenschaftsverwaltung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung bedienen müssen (Anschluss- und Benutzungszwang). Weitere Verwaltungsaufgaben können durch die Kirchengemeinden übertragen werden. Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister bei der Umsetzung von Entscheidungen der Kirchengemeinden.“

2. Art. 25 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinde, die Verfügung über die Mittel der Gemeinde und die Leitung des Rechnungswesens unter Beachtung des Kirchenverwaltungsgesetzes.“

3. In Art. 26 Abs. 1 werden die Ziffern 5, 6, 7 und 8 gestrichen.

4. Art. 66 wird Art. 66 Abs. 1. An Art. 66 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass sich die Kirchenkreise zur Umsetzung ihrer Entscheidungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie bei der Bau- und Liegenschaftsverwaltung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang). Weitere Verwaltungsaufgaben kön-

* Die in diesem Kirchengesetz genannten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

nen durch den Kirchenkreis übertragen werden. Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister bei der Umsetzung von Entscheidungen der Kirchenkreise.“

Artikel II

Kirchengesetz über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwG)

§ 1

Gemeinsame Kirchenverwaltung

- (1) Für die Verwaltung kirchlicher Rechtsträger wird eine Gemeinsame Kirchenverwaltung (GKV) errichtet.
- (2) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist eine unselbständige Einrichtung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und steht unter Aufsicht des Oberkirchenrates. Die Befugnisse des Gemeinsamen Kirchenausschusses (GKA) als Beschwerdeinstanz gemäß Art. 135 Abs. 2 KO bleiben davon unberührt.
- (3) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung setzt die Entscheidungen der Kirchengemeinden gemäß Art. 18 KO und der Kirchenkreise gemäß Art. 66 KO im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung um. Die Übernahme weiterer Verwaltungsaufgaben oder deren Ausführung kann einvernehmlich gegen Kostenerstattung zwischen Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen und der Gemeinsamen Kirchenverwaltung vereinbart werden.
- (4) Soweit die Gemeinsame Kirchenverwaltung im übertragenen Wirkungskreis tätig wird, handelt sie im Rahmen der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Das Weisungsrecht bezieht sich nicht auf Art und Weise der Durchführung der Verwaltungsleistung.
- (5) Andere kirchliche Rechtsträger können einvernehmlich gegen Kostenerstattung Verwaltungstätigkeiten an die Gemeinsame Kirchenverwaltung übertragen.

§ 2

Gliederung der Verwaltung

- (1) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung erfüllt ihre Aufgaben in Oldenburg sowie in regionalen Dienststellen (RDS).
- (2) Es soll in jedem Kirchenkreis eine regionale Dienststelle nach Maßgabe einer Zuständigkeitsverordnung errichtet werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverordnung wird vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeinsamen Kirchenausschuss erlassen, sofern die Synode keine kirchengesetzliche Regelung trifft.

§ 3

Anstellungsträgerschaft

- (1) Die Ev. Luth. Kirche in Oldenburg ist Dienstherrin der in der Gemeinsamen Kirchenverwaltung tätigen Beamten und Anstellungsträgerin der dort beschäftigten Mitarbeiter.
- (2) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden verlieren mit Inkraft-Treten dieses Gesetzes ihre Dienstherrnfähigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz-EKD. Die Kirchenbeamten der Kirchenkreise treten zugleich kraft Gesetzes in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als neuer Dienstherr über. Oberste Dienstbehörde dieser Kirchenbeamten ist mit Inkraft-Treten dieses Gesetzes der Gemeinsame Kirchenausschuss.

§ 4

Übergang von Arbeitsverhältnissen und Bestandsschutz

- (1) Die Ev. Luth. Kirche in Oldenburg übernimmt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie des Kirchenverwaltungsamtes Delmenhorst, die bisher als Verwaltungsmitarbeiter beschäftigt sind.
- (2) Die Beschäftigungsverhältnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten in dem Umfang über, in dem sie vom Oberkirchenrat gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 KO genehmigt wurden. Eine Liste der von der Übernahme betroffenen Mitarbeiter liegt diesem Kirchengesetz bei.

(3) Die übergeleiteten Dienstverhältnisse können in Bezug auf die jeweilige Eingruppierung und die Arbeitszeit binnen fünf Jahren nach Inkraft-Treten des Gesetzes nicht zum Nachteil des Mitarbeiters einseitig abgeändert werden. Dieser Bestandsschutz des jeweiligen Dienstverhältnisses verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn die Einnahmen aus Kirchensteuermitteln im Haushaltsjahr 2011 gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 nicht um mehr als 25 % verringert sind.

(4) Der Arbeitsort wird für die übernommenen Mitarbeiter der Sitz der regionalen Dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich die bisherige Arbeitsstelle fällt. Der Einsatz am Sitz einer anderen Dienststelle kommt in Betracht, sofern die Entfernung von 30 km vom bisherigen Wohn- bzw. Dienstort nicht überschritten wird. Die befristete Erstattung von Fahrtkosten zum Arbeitsort richtet sich nach dem Wegstreckenentschädigungsgesetz.

(5) Einvernehmliche Veränderungen von Dienstverhältnissen richten sich nach der Ordnung zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen (Anlage 9 zur Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen).

(6) Weitere Einzelheiten sollen in einer Dienstvereinbarung zwischen der Gesamtmitarbeitervertretung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sowie dem Oberkirchenrat festgelegt werden.

§ 5

Leitung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung

- (1) Die Leitung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung wird dem juristischen Oberkirchenrat übertragen. Er hat bis zu zwei Stellvertreter.
- (2) Jede regionale Dienststelle hat einen Leiter und einen Stellvertreter.

§ 6

Regionale Dienststelle

- (1) Die regionalen Dienststellen sind unbeschadet der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister der angeschlossenen Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.
- (2) Die Kreiskirchenräte können bei folgenden Angelegenheiten in der jeweiligen regionalen Dienststelle unter Beachtung der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht des Leiters der Gemeinsamen Kirchenverwaltung mitbestimmen:
 - Veränderung des Standortes einer regionalen Dienststelle
 - Zustimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle einer regionalen Dienststelle
 - Vorschläge zur Verbesserung der Organisationsstruktur einer regionalen Dienststelle.
- (3) Die Kreiskirchenräte können die Mitwirkungsbefugnisse auf einen Verwaltungsausschuss übertragen. Dem Verwaltungsausschuss sollen fünf Mitglieder angehören.
- (4) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

§ 7

Sitz einer regionalen Dienststelle

- (1) Die Kreiskirchenräte sollen den Sitz einer regionalen Dienststelle in ihrem Kirchenkreis vorschlagen.
- (2) Sofern der Vorschlag nicht gemacht wird oder mit vertretbaren Mitteln nicht umsetzbar ist, wird der Sitz der jeweiligen regionalen Dienststelle vom Oberkirchenrat bestimmt.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Kosten der zentralen Verwaltung mit den regionalen Dienststellen erfolgt aus dem Haushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- (2) Im Haushaltsplan sind die Kosten für die regionalen Dienststellen gesondert auszuweisen.
- (3) Die Gemeinsame Kirchenverwaltung hat Anspruch auf Entgelte und Umlagen von Einrichtungen wie Kindertagesstätten oder Friedhöfen, für die Verwaltungsleistungen erbracht werden.
- (4) Die Vereinbarungen zur Höhe der Entgelte und Umlagen sollen unverändert vom bisherigen Dienstleister an die Gemeinsame Kir-

chenverwaltung übertragen werden. Werden Verwaltungsleistungen nur anteilig übertragen, werden die bisherigen Kostenerstattungen im Zweifel geteilt.

(5) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

§ 9

Rechnungsprüfung

(1) Mit der Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung der Gemeinsamen Kirchenverwaltung wird das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragt.

(2) Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltsplanes Beteiligten erfolgt durch Beschluss des Finanzausschusses der Synode.

§ 10

Kirchenbüro

(1) Kirchenbüros sollen flächendeckend als lokale Dienstleistungstellen in der Trägerschaft der Kirchengemeinden eingerichtet werden.

(2) Die Kirchenbüros sind aus den Pfarramtssekretariaten zu entwickeln und bilden die Schnittstelle von kirchengemeindlichen Anfragen zur zentralen Verwaltungsstelle.

(3) Aufgabenkataloge für ein Kirchenbüro werden durch eine Verordnung des Oberkirchenrates geregelt.

(4) In der Verordnung sollen die Aufgabenverknüpfungen zwischen den Kirchenbüros und den regionalen Dienststellen definiert sein.

(5) Unterschiedliche Kirchenbüromodelle für den städtischen oder ländlichen Raum sind an den Erfordernissen für die Gemeindeglieder fortlaufend zu überprüfen und im Verordnungswege weiter zu entwickeln.

(6) Die Kosten der Kirchenbüros sind von den Kirchengemeinden zu tragen. Die Kirchengemeinden sind Anstellungsträger der Mitarbeiter des Kirchenbüros.

(7) Der Kirchensteuerbeirat soll durch Zuweisung von zweckbestimmten Mitteln sicherstellen, dass die Mindestaufgaben für ein Kirchenbüro erfüllt werden können.

§ 11

Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretungsrechte werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Bis zur Neubildung von Mitarbeitervertretungen bleiben die Mitarbeitervertretungen für den bisherigen Aufgabenbereich zuständig.

(3) Bei der Neubildung der Mitarbeitervertretungen im Jahr 2008 findet die Wählbarkeitsbeschränkung des § 11 Abs. 1 MVG-K keine Anwendung.

§ 12

Personalentwicklung

(1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sollen zur Begleitung des Reformprozesses der Verwaltung geeignete Maßnahmen der Personalentwicklung unter Einschluss einer Fortbildungsverpflichtung der Mitarbeitenden und der Führungskräfte durchgeführt werden.

(2) Das Nähere wird in einer Fortbildungsverordnung durch den Oberkirchenrat geregelt.

§ 13

Personalkostenrücklagen

(1) Die Personalkostenrücklagen für die Verwaltungsmitarbeiter bei dem bisherigen Dienstgeber werden mit Übertragung der Anstellungsträgerschaft auf die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg aufgeteilt.

(2) Der mit Stand vom 1. Januar 2007 ermittelte Betrag der jeweiligen Personalkostenrücklagen für die Verwaltungsmitarbeiter eines Dienstgebers verbleibt zu 50 % im Haushalt der bisherigen Anstellungsträger. Die übrigen 50 % werden in einen zentralen Sonderfonds der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg „Personalkostenrücklage Verwaltungsstrukturreform“ übertragen.

(3) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

§ 14

Überlassung von Verwaltungsräumen und Ausstattungsgegenständen

(1) Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernimmt bestehende Rechte und Pflichten hinsichtlich der Nutzung von Verwaltungsräumen und Ausstattungsgegenständen der Verwaltungsstellen, die als regionale Dienststellen weiter genutzt werden.

(2) Verpflichtungen für Verwaltungsräume und Gegenstände, die nicht weiter benötigt werden, sind im übrigen unverzüglich zu beenden. Notwendige Kosten für die Auflösung von Verpflichtungen trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(3) Für die Überlassung von Verwaltungsräumen als regionale Dienststelle ist eine ortsübliche Miete zu vereinbaren und zu zahlen.

(4) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Dezember 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 16. November 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Anlage zu § 4 Abs. 2 Kirchenverwaltungsgesetz

Zentrale Anstellungsträgerschaft im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform

Kirchenkreis Ammerland

| | | |
|---------------------------------------|------------|-----------|
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Edewecht | Dreesmann | Hans |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Janßen | Bernd |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Schwarting | Gerrit |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Roßkamp | Anja |
| Ev. luth. Kirchengemeinde Westerstede | Küper | Bärbel |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Kaper | Anke |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Glasesapp | Birgit |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Nowak | Silke |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Frers | Inge |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen | Jütting | Gisela |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede | Grafe | Dörthe |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn | Reil | Margrit |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiefelstede | Strobel | Anke |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Rastede | Engelhardt | Irmgard |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Röben | Lena |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Heibült | Julia |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Janßen | Renate |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Bergner | Willy |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede | Bolz | Gisela |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiefelstede | Sundermann | Edeltraut |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiefelstede | Hienen | Petra |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn | Raschke | Bianca |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwischenahn | Stenemann | Dieter |

Kirchenkreis Delmenhorst – Oldenburger Land

| | | |
|--|-------------|---------|
| Verwaltungsverband in den Ev. luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Möhlenbrock | Carsten |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Piossek | Sandra |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Möller | Andreas |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Haase | Frauke |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Stiegler | Petra |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Rüffert | Doris |

| | | |
|--|------------|-------------|
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Adams | Sabine |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Linnemann | Rena |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Splanemann | Jördis |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Fischer | Marie-Luise |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Mohr | Marianne |
| Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen | Stebner | Petra |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Delmenhorst / Oldenburg Land | Grüttner | Michaela |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Delmenhorst / Oldenburg Land | Schmidt | Regina |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee | Fromm | Ines |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee | Tornow | Anja |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten | Voß | Marianne |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten | Asche | Frauke |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten | Rowold | Monika |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten | Asche | Karin |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten | Jakobi | Annelene |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Hatten | Pietsch | Brigitta |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg | Jünemann | Ingrid |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg | Koopmann | Elsbeth |

Kirchenkreis Friesland – Wilhelmshaven

| | | |
|--|-------------|-----------|
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Varel | Bischoff | Torsten |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Varel | Knoll | Frank |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Buß-Specht | Wilma |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Bergmann | Frank |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Heidemann | Susanne |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Poppen | Ralf |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Jaesch | Karin |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Kaper-Ahlfs | Andrea |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Fröhlich | Timo |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Brämer | Tanja |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Mansholt | Maren |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Reese | Iris |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Gronewold | Gudrun |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Hormann | Hannelore |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Schwitters | Elfriede |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Isler | Iris |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Rieken | Gerda |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Meins | Anke |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Bölts | Martina |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Scheel | Lucas |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Vries | Michael |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Ohling | Barbara |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Schulz | Renate |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Oltmanns | Nathalie |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Müller | Margrit |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Hoffmann | Andrea |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Kücken | Kirstin |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Fürst | Petra |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven | Daferner | Elsbieta |

Kirchenkreis Oldenburger Münsterland

| | | |
|--|----------------|----------|
| Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland | Brodthagen | Norbert |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland | Thienel | Anke |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland | Többens-Gerski | Elke |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland | Pahl | Angelika |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland | Schiller | Irina |

Kirchenkreis Oldenburg Stadt

| | | |
|--------------------------------|----------|----------|
| Gesamtkirchengemeinde Eversten | Poloczek | Michael |
| Gesamtkirchengemeinde Eversten | Wagner | Wolfgang |
| Gesamtkirchengemeinde Eversten | Hoheisel | Frank |
| Gesamtkirchengemeinde Eversten | Oetken | Annette |
| Gesamtkirchengemeinde Eversten | Lehmkuhl | Stefanie |
| Gesamtkirchengemeinde Eversten | Strahler | Ingrid |
| Gesamtkirchengemeinde Eversten | Herold | Uwe |

| | | |
|--|---------------|------------|
| Gesamtkirchengemeinde Eversten | Brieke | Tanja |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterburg | Wienken | Erika |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterburg | Bensmail | Ruth |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterburg | Stöver | Ewald |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterburg | Lustig | Britta |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Osterburg | Mohrmann | Martina |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Beußel | Lilli |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Fuhrmann | Anke |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Kahl | Thomas |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Kose | Peter |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Koska | Michael |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Meißner | Claudia |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Menkens | Gerit |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Meyer | Janina |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Muhle | Ramona |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Peters | Helga |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Röbken | Klaus |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Rößler-Ponick | Silke |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg | Wolf | Sylke |
| Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Oldenburg | Hajek | Doris |
| Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Oldenburg | Hilmann | Monika |
| Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Oldenburg | Latzel | Hildegard |
| Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Oldenburg | Mahl | Gerhard |
| Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Oldenburg | Neels | Brigitte |
| Lambertistift Oldenburg | Kubny | Christiane |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Ofen | Zech | Monika |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede | Meyer-Helms | Helma |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede | Schinowski | Ingeborg |

Kirchenkreis Wesermarsch

| | | |
|------------------------------------|--------------------|------------|
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake | Hülsebusch | Inge |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake | Lau | Rita |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake | Albrecht | Anke |
| Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake | Keil | Imtraut |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Weiß | Werner |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Jauernik | Wolfgang |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Hadeler | Matthias |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Bastian-Brzezinski | Karla |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Köbernck | Ingrid |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Jauernik | Astrid |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Strupowsky | Elke |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Suhr | Karin |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Rohde | Ingrid |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Hobbie | Marion |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Schulze | Sylke |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Spren | Christiane |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Brau | Birgit |
| Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermarsch | Hesse | Anja |

Nr. 113

Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake an der Weser vom 16. November 2007

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Brake, Brake-Nord, Golzwarden und Hammelwarden werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Brake an der Weser“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinden Brake, Brake-Nord, Golzwarden und Hammelwarden.

§ 2

- (1) Die in den Kirchengemeinden Brake, Brake Nord, Golzwarden und Hammelwarden vorhandenen Gemeindefarrstellen gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.
- (2) Inhaber dieser Pfarrstellen bleiben die Pfarrer, die sie innehaben.

§ 3

Der Übergang der Kirchenältesten regelt sich nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 14. 12. 1992 (GVBl. XXII. Band, Seite 207). Diejenigen Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören der Kreissynode weiterhin als Vertreter der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an.

§ 4

Alle Rechte und Pflichten gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 5

Die Bediensteten der bisherigen Kirchengemeinden Brake, Brake-Nord, Gotzwarden und Hammelwarden werden Mitarbeiter der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 6

Die Grundstücke der bisherigen Kirchengemeinden Brake, Brake-Nord, Golzwarden und Hammelwarden gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über. Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten geht jeweils auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.

§ 7

Nutzungsrechte an Grabstellen auf den einzelnen kirchlichen Friedhöfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 16. November 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 114

Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 16. November 2007

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:*

Artikel I

Übernahmegesetz

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (Abl. S. 551) wird für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel II übernommen.

Artikel II

Ausführungsgesetz

§ 1

Allgemeines

(1) Das Kirchenbeamtengesetz der EKD findet auf das Dienstverhältnis des Bischofs keine Anwendung.

(2) Für die übrigen Kirchenbeamten findet das Kirchenbeamtengesetz der EKD Anwendung, soweit das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg keine abweichende Regelung trifft.

* Die in diesem Kirchengesetz genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer. Soweit ein Amt von einer Frau bekleidet wird, ist die Amtsbezeichnung in weiblicher Form zu führen.

§ 2

Oberste Dienstbehörde, allgemeine Zuständigkeiten (zu § 4 KBG.EKD)

(1) Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg der Gemeinsame Kirchenausschuss; für die Kirchenbeamten der übrigen kirchlichen Rechtsträger der Oberkirchenrat.

(2) Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamten ist der Oberkirchenrat.

§ 3

Zuständigkeit für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis (zu § 7 KBG.EKD)

(1) Die Kirchenbeamten werden vom Dienstvorgesetzten ernannt.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs sowie des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg bleiben in ihrer jeweiligen Fassung unberührt.

§ 4

Voraussetzung für die Ernennung (zu § 8 KBG.EKD)

Die gesundheitliche Eignung ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen.

§ 5

Laufbahnbestimmungen (zu § 14 KBG.EKD)

(1) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit der Gemeinsame Kirchenausschuss durch Rechtsverordnung keine andere Regelung getroffen hat.

(2) Kirchenbeamte sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Ausgestaltung der Fortbildung kann durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei können Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 6

Anwendung staatlichen Rechts (zu §§ 26, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1, 38 Abs. 4, 39, 42, 48, 50 Abs. 5, 51 Abs. 4, 54 Abs. 3 KBG.EKD)

In den folgenden aufgeführten Bereichen finden die für Beamte des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. Annahme von Zuwendungen
2. Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
3. Arbeitszeit
4. Urlaub
5. Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehinderterrecht
6. Beurteilung
7. Nebentätigkeitsrecht
8. Altersteilzeit

§ 7

Unterhalt (zu § 35 KBG.EKD)

(1) Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Der Oberkirchenrat kann eine andere Stelle mit der Festsetzung und Zahlung der Beihilfen beauftragen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(3) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechterhaltung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des kirchlichen Besoldungsrechts entsprechend.

§ 8

Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
(zu § 54 KBG.EKD)

Der Oberkirchenrat kann anordnen, dass der Kirchenbeamte die Beihilfeberechtigung gemäß § 35 Abs. 1 KBG.EKD auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer eines Jahres behält, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

§ 9

Wartestandsbezüge
(zu § 61 Abs. 3 KBG.EKD)

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Rechtsweg
(zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)

In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung – auch im Fall von Leistungs- und Feststellungsklagen – ein Vorverfahren nach der Rechtshofordnung durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme von der obersten Dienstbehörde getroffen wurde.

§ 11

Zustellungen
(zu § 89 Abs. 1 KBG.EKD)

(1) Bescheide nach dem Kirchenbeamtenengesetz der EKD sind den Betroffenen bekannt zu geben. Ein schriftlicher Bescheid, der durch die Deutsche Post AG im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Bescheides und den Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen. Bescheide können ferner durch Zustellung bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide sind zuzustellen.

(2) Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 12

Kirchenleitende Organe und Ämter
(zu § 91 KBG.EKD)

Die §§ 56–85 des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD finden auf die Mitglieder des Oberkirchenrates keine Anwendung.

Artikel III

Änderung des OKR-Gesetzes

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 18. 4. 1998 (GVBl. XXIV. Bd., S. 67), zuletzt geändert am 10. 5. 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 91) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates sowie der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenbeamte), soweit in dem Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtenengesetzes der EKD nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde.“

Artikel IV

Aufhebung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vom 26. November 1981 (GVBl. XX. Bd., S. 26), geändert am 27. November 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 51) wird aufgehoben.

Artikel V

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft. Soweit durch das Einunddreißigste Gesetz zur Änderung der Kirchenord-

nung und durch dieses Gesetz der Gemeinsame Kirchenausschuss zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen ist, nimmt der Oberkirchenrat bis zur erstmaligen Wahl des Gemeinsamen Kirchenausschusses die Aufgabenbefugnisse des Gemeinsamen Kirchenausschusses wahr.

Oldenburg, den 16. November 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----------|
| Teil 1 Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis | 3 |
| § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit | 4 |
| § 3 Funktionsvorbehalt | 4 |
| Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis | 4 |
| Kapitel 1 Allgemeines | 4 |
| § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht | 4 |
| § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern | 4 |
| § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses | 5 |
| Kapitel 2 Ernennung | 6 |
| § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses | 6 |
| § 8 Voraussetzungen | 6 |
| § 9 Wirksamkeit der Ernennung | 7 |
| § 10 Nichtigkeit der Ernennung | 7 |
| § 11 Rücknahme der Ernennung | 8 |
| § 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen | 8 |
| § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern | 8 |
| Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen | 9 |
| § 14 Laufbahnbestimmungen | 9 |
| § 15 Amtsbezeichnungen | 9 |
| Kapitel 4 Personalakten | 9 |
| § 16 Personalaktenführung | 9 |
| § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht | 10 |
| Teil 3 Amt und Rechtsstellung | 11 |
| Kapitel 1 Pflichten | 11 |
| § 18 Grundbestimmung | 11 |
| § 19 Gelöbnis | 11 |
| § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht | 11 |
| § 21 Verantwortlichkeit | 12 |
| § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen | 12 |
| § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften | 12 |
| § 24 Amtsverschwiegenheit | 12 |
| § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände | 13 |
| § 26 Annahme von Zuwendungen | 13 |
| § 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung | 13 |
| § 28 Arbeitszeit | 13 |
| § 29 Fernbleiben vom Dienst | 14 |
| § 30 Wohnung und Aufenthalt | 14 |
| § 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren | 14 |
| § 32 Amtspflichtverletzungen | 14 |
| § 33 Schadensersatz | 14 |
| Kapitel 2 Rechte | 15 |
| § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn | 15 |
| § 35 Unterhalt | 15 |
| § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen | 15 |
| § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes | 15 |
| § 38 Urlaub | 16 |
| § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht | 16 |
| § 40 Dienstzeugnis | 16 |

| | |
|---|-----------|
| Kapitel 3 Personalentwicklung | 16 |
| § 41 Förderung, Fortbildung | 16 |
| § 42 Beurteilung | 16 |
| Kapitel 4 Nebentätigkeiten | 17 |
| § 43 Grundbestimmung | 17 |
| § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten | 17 |
| § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit | 17 |
| § 46 Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten | 17 |
| § 47 Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten | 18 |
| § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten | 18 |
| Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses | 19 |
| Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst) | 19 |
| § 49 Grundbestimmung | 19 |
| § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen | 19 |
| § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen | 19 |
| § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot | 20 |
| § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung | 20 |
| § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung | 20 |
| § 55 Verfahren | 20 |
| Kapitel 2 | |
| Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung | 21 |
| § 56 Abordnung | 21 |
| § 57 Zuweisung | 21 |
| § 58 Versetzung | 22 |
| § 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses | 22 |
| Kapitel 3 Wartestand | 23 |
| § 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand | 23 |
| § 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren | 23 |
| § 62 Verwendung im Wartestand | 23 |
| § 63 Wiederverwendung | 24 |
| § 64 Versetzung in den Ruhestand | 24 |
| § 65 Ende des Wartestandes | 24 |
| Kapitel 4 Ruhestand | 24 |
| § 66 Eintritt in den Ruhestand | 24 |
| § 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze | 25 |
| § 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit | 25 |
| § 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit | 25 |
| § 70 Begrenzte Dienstfähigkeit | 26 |
| § 71 Allgemeine Voraussetzung | 26 |
| § 72 Verfahren und Rechtsfolgen | 26 |
| § 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand | 27 |
| § 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe | 27 |
| Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses | 27 |
| § 75 Grundbestimmung | 27 |
| § 76 Entlassung kraft Gesetzes | 28 |
| § 77 Entlassung wegen einer Straftat | 28 |
| § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens | 28 |
| § 79 Entlassung ohne Antrag | 30 |
| § 80 Entlassung auf Verlangen | 30 |
| § 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit | 30 |
| § 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe | 30 |
| § 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf | 31 |
| § 84 Verfahren und Rechtsfolgen | 31 |
| § 85 Entfernung aus dem Dienst | 32 |
| Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren | 32 |
| § 86 Allgemeines Beschwerderecht | 32 |
| § 87 Rechtsweg, Vorverfahren | 32 |
| § 88 Leistungsbescheid | 32 |
| § 89 Zustellungen | 32 |
| Teil 7 Sondervorschriften | 33 |
| § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte | 33 |
| § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter | 33 |
| § 92 Kirchenbeamtenvertretungen | 33 |
| Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften | 34 |
| § 93 Zuständigkeiten | 34 |
| § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse | 34 |
| § 95 In-Kraft-Treten | 34 |
| § 96 Außer-Kraft-Treten | 34 |

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind je weils die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Abs. 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten

ten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“,
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,

2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder
2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder

3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.
- (2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.
- (3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

- (1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.
- (2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Abs. 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

- (1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.
- (2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 vorzunehmen.
- (3) Eine Beförderung ist nicht zulässig
1. während der Probezeit,
 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,
 3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.
- (4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.
- (5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

- (1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.
- (2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

- (1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.
- (2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet

wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), solche im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4 Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

- (1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.
- (3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.
- (5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie
1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
 2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.
- (2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienst-

liche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsampflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in

Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verletzen ihre Amts-

pflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur in soweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätz-

liches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

**§ 38
Urlaub**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41

Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42

Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf

Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45

Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46

Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47

Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Abs. 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48**Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten**

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses**Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)****§ 49****Grundbestimmung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50**Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51**Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52**Informationspflicht und Benachteiligungsverbot**

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53**Nebentätigkeit während der Freistellung**

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54**Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung**

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55**Verfahren**

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung**§ 56****Abordnung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57

Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58

Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stel lenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe

angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragen haben.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein geistliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten.

Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Abs. 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Abs. 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin

oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Abs. 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Abs. 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Abs. 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurück genommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74

Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 75

Grundbestimmung

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

§ 78

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten

Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79

Entlassung ohne Antrag

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80

Entlassung auf Verlangen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,

3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Abs. 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83

Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Abs. 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

§ 86

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils gelten-

den Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89

Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90

Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kir-

che in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Abs. 1 getroffen werden dürfen.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96

Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außer-Kraft-Setzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außer-Kraft-Setzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Nr. 115

Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967 (GVBl. XVI. Bd., S. 169)

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 5. Dezember 1967 (GVBl. XVI. Bd., S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 wird § 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Oldenburg, den 16. November 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 116**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Besetzungssperre vom 6. 9. 2004**

Der Oberkirchenrat hat gemäß Art. 117 KO mit Zustimmung des Synodalausschusses die Verordnung über eine Besetzungssperre vom 6. 9. 2004 wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Jahreszahl „2007“ geändert in Jahreszahl „2008“.
2. Die Verordnung tritt am 10. 12. 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 7. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 117**Bekanntmachung der Anlage des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Anlage zum Zweiten Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes (GVBl. XXVI. Band, S. 51) bekannt.

Oldenburg, den 10. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Anlage zum Zweiten Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes

| Jahr | Anzahl Pfarrstellen |
|------|---------------------|
| 2007 | 7 |
| 2008 | 8 |
| 2009 | 16 |
| 2010 | 19 |
| 2011 | 21 |
| 2012 | 16 |
| 2013 | 17 |
| 2014 | 11 |
| 2015 | 10 |

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**Nr. 118****Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 28. Februar 2007**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 28. Februar 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2007, S. 130) bekannt.

Oldenburg, den 3. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 28. Februar 2007

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes i. d. F. vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53) erlassen wir folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 14).

§ 75 KonfHOK erhält folgenden Wortlaut:

„Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine Allgemeine Ausgleichsrücklage zu bilden. Ihr Mindestbestand soll 20 vom Hundert der allgemeinen Zuweisungen im Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Haushaltsjahre erreichen. In den Durchführungsbestimmungen nach § 89 Abs. 1 können Höchstbeträge festgelegt werden.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 28. Februar 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 119**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 58. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 15. Februar 2007**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 58. Änderung der Dienst-

vertragsordnung vom 15. Februar 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2007, S. 130) bekannt.

Oldenburg, den 3. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die 58. Änderung der
Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 19. März 2007

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 5. Februar 2007 über die 58. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

**58. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 5. Februar 2007**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 62), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Oktober 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 266), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Regelungen des § 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 der 54. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. September 2004 bleiben über den 31. Dezember 2006 hinaus in Kraft.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Hannover, den 15. Februar 2007

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
Dr. Mainusch

Nr. 120

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)
vom 10. März 2007**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitar-

beiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2007, S. 131) bekannt.

Oldenburg, den 10. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Mitarbeitergesetz – MG) vom 10. März 2007**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Verfahren“.
 - b) Die Angabe zu „3.“ des IV. Abschnitts wird wie folgt gefasst:
„3. Schlichtung“.
 - c) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Benennung und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungskommission“.
 - d) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Vermittlungsverfahren“.
 - e) Nach der Angabe „§ 29 Vermittlungsverfahren“ wird die Angabe „§ 29a Schlichtungsverfahren“ eingefügt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Die Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie mindestens sechs Vertreter der Mitarbeiter müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung bei einem Anstellungsträger im Sinne des § 2 Abs. 2 tätig sein.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 können bis zu drei Vertreter der Mitarbeiter auch Mitglied einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet.“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „bis zum“ durch die Worte „spätestens einen Monat vor“ ersetzt.
4. § 18 erhält die folgende Fassung:
„(1) Verständigen sich die beruflichen Vereinigungen nicht bis zum Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 4 Satz 2 über die Besetzung ihrer Sitze in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, können sie sich bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen Schlichter einigen; dieser hat die Entscheidung über das Zahlenverhältnis (§ 17 Abs. 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu treffen.
(2) Einigen sich die beruflichen Vereinigungen nicht bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission auf einen Schlichter, teilt die Geschäftsstelle der Konföderation dem Direktor der Schiedsstelle dies mit und legt ihm die Anzeige nach § 17 Abs. 3 vor. Der Direktor der Schiedsstelle entscheidet über das Zahlenverhältnis (§ 17 Abs. 4 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Geschäftsstelle; er hat den beruflichen Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(3) Scheidet eine berufliche Vereinigung aus, so gibt ihr die Geschäftsstelle der Konföderation Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen die Entscheidung rückgängig zu machen. Macht die berufliche Vereinigung ihre Entscheidung nicht rückgängig, verständigen sich die verbleibenden beruflichen Vereinigungen innerhalb von vier

Wochen über die Besetzung der freigewordenen Sitze. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Vereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze zur Verfügung.“

5. § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter der Mitarbeiter sowie mindestens sechs Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst. Die Vertreter der Mitarbeiter geben ihre Stimmen einheitlich durch einen Sprecher ab. Der Sprecher der Mitarbeiter wird zur Abgabe der Stimmen durch einen Beschluss der Vertreter der Mitarbeiter ermächtigt, der zuvor mit mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Vertreter der Mitarbeiter außerhalb der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gefasst wird.“

6. § 22 erhält die folgende Fassung:

„§ 22
Verfahren

Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. Abweichungen hiervon beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission im Einzelfall. Wird über einen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden und hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, so kann jeder Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie der Sprecher der Mitarbeiter (§ 21 Abs. 5, Satz 4) das Scheitern der Verhandlungen erklären und die Schlichtung einleiten (§ 29).“

7. In der Überschrift des 3. Unterabschnitts des IV. Abschnitts wird das Wort „Schlichtungskommission“ durch das Wort „Schlichtung“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Benennung und rechtliche Stellung der Mitglieder der Schlichtungskommission“.
- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Die Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger sowie die Vertreter der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission benennen innerhalb eines Monats nach Einleitung der Schlichtung für das jeweilige Verfahren je einen Schlichter sowie je vier Beisitzer als Mitglieder für die Schlichtungskommission. Über die Benennung der Beisitzer verständigen sich die Dienstherren und Anstellungsträger einerseits sowie die beruflichen Vereinigungen andererseits untereinander.“
- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„In gleicher Weise werden für die Schlichter und die Beisitzer Stellvertreter benannt, die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen müssen.“
- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Schlichter und die Beisitzer müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.“
- e) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- f) Im neuen Satz 2 des Absatzes 3 werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „und ihre Stellvertreter“ sowie das Wort „berufen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.
- g) Absatz 4 wird gestrichen.
- h) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„Werden Mitglieder der Schlichtungskommission oder Stellvertreter nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 benannt, so beruft der Direktor der Schiedsstelle die fehlenden Mitglieder oder Stellvertreter.“
- i) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„Ein Mitglied der Schlichtungskommission oder ein Stellvertreter scheidet aus seinem Amt aus, wenn die Voraussetzung nach Absatz 3 wegfällt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist entsprechend Absatz 1 ein Nachfolger zu berufen.“
- k) Absatz 7 wird Absatz 6.
- l) Absatz 8 wird Absatz 7; das Wort „Schlichtungskommission“ wird durch das Wort „Schlichtung“ ersetzt.

9. Es wird folgender neuer § 29 eingefügt:

„§ 29

Vermittlungsverfahren

(1) Im Fall des § 22 wird der Antrag, im Fall des § 26 Abs. 6 werden der Beschluss und die Einwendungen zunächst den Schlichtern zur Durchführung einer Vermittlung vorgelegt.

(2) Die Schlichter erarbeiten einen Vermittlungsvorschlag in nicht-öffentlicher Sitzung; dabei sind sie nicht an die Anträge gebunden, die in der streitigen Sache in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellt wurden. Sie sollen zuvor den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) sowie den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Schlichter teilen den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) und der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission binnen eines Monats nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens das Ergebnis der Vermittlung nach Absatz 2 mit. Konnten sich die Schlichter nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, teilen sie dies unter Beifügung ihrer Voten mit.

(4) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verhandelt und beschließt unverzüglich über das Vermittlungsergebnis. Bei ihrer Entscheidung ist sie jedoch nicht an den Vermittlungsvorschlag oder die Voten gebunden.

(5) Die Geschäftsstelle der Konföderation teilt den Beschluss nach Absatz 4 den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) mit. Erhebt keine dieser Stellen binnen eines Monats nach Mitteilung Einwendungen, so ist der Beschluss verbindlich und das Verfahren beendet. Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

(6) Werden Einwendungen erhoben, so wird das Verfahren nach § 29a fortgesetzt.“

10. Es wird folgender neuer § 29a eingefügt:

„§ 29a

Schlichtungsverfahren

(1) Die Schlichtungskommission tritt im Fall des § 29 Abs. 6 unverzüglich zusammen.

(2) Der Schlichtungskommission gehören die beiden Schlichter und die acht Beisitzer an (§ 28 Abs. 1). Zu Beginn der ersten Sitzung wird durch Los bestimmt, welcher der beiden Schlichter stimmberechtigt ist und welcher beratend teilnimmt. Bis zur Bestimmung des stimmberechtigten Schlichters leitet ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation die Sitzung.

(3) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Beisitzer und die Schlichter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schlichtungskommission gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig. In den Beschlüssen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zu bestimmen.

(4) Die Schlichtungskommission gibt den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) und den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission ist nur befugt, im Rahmen der zuletzt in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellten Anträge zu entscheiden.

(5) Die Schlichtungskommission soll ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten treffen.

(6) Der Wortlaut der Beschlüsse der Schlichtungskommission ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Schlichtern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift sowie eine Mitteilung über das Abstimmungsverhältnis ist der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zuzuleiten.

(7) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift und der Mitteilung über das Abstimmungsverhältnis die Verhandlung über die Entscheidung der Schlichtungskommission aufzunehmen.

(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann den Beschluss der Schlichtungskommission binnen drei Monaten übernehmen, ändern oder ablehnen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer Beschlussfassung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, so wird der Beschluss der Schlichtungskommission verbindlich, wenn er mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schlicht-

tungskommission getroffen worden ist. Ist dies nicht der Fall, gilt der ursprünglich gestellte Antrag als abgelehnt; damit ist das Schlichtungsverfahren beendet.

(9) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Schlichtungsverfahren ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Mai 2007 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 und Nr. 5 bis 10 dieses Kirchengesetzes tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt gilt das Mitarbeitergesetz insoweit wieder in der vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. März 2007 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 23. März 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Weber
Vorsitzender

Nr. 121

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. März 2007

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. März 2007, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2007, S. 134) bekannt.

Oldenburg, den 3. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 10. März 2007

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78), wird wie folgt geändert:

Nach § 46 a wird folgender § 46 b eingefügt:

„§ 46 b

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Kirchenverordnung regeln, dass, abweichend von den prozentualen Anpassungen der beamtenrechtlichen Bezüge im Lande Niedersachsen, die Bezügeanpassungen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz um jeweils ein Prozent reduziert werden. Diese abweichende Regelung ist solange zulässig, bis das Moderamen der Gesamtsynode festge-

stellt hat, dass Besoldung und Versorgung der Pfarrer um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. März 2007 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 23. März 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Weber
Vorsitzender

Nr. 122

Bekanntmachung der Berichtigung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 2. Mai 2007

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 2. Mai 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2007, S. 154) bekannt.

Oldenburg, den 3. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen; Berichtigung

Hannover, den 2. Mai 2007

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 199) teilen wir mit, dass es in Artikel 1 des Vertrages zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anstelle von „§ 6 Abs. 1“ richtig lauten muss „§ 6 Abs. 4 Satz 1“. Wir bitten um Berichtigung dieses Schreibfehlers.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:
Dr. v. Vietinghoff

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 123

Abnahme der Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Oberkirchenrates

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 15. November 2007 – der Empfehlung des Finanzausschusses folgend – einstimmig beschlossen, dem Oberkirchenrat gem. Art. 125 III KO bezügl. der Kassen- und Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Heinsen
Präsident

Dr. Thierfeld
Schriftführer

Nr. 124

Handreichung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl

Die 46. Synode hat in ihrer Sitzung am 16. November 2007 die anliegende Handreichung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl einstimmig beschlossen.

Heinsen
Präsident

Dr. Thierfeld
Schriftführer

Handreichung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl

1. Jesus Christus selbst lädt uns ein.
2. Die Taufe als Begründung der Zugehörigkeit zu Jesus Christus (vgl. Röm. 6) und das Abendmahl als Feier der Gemeinschaft mit Jesus Christus gehören zusammen. Die Taufe geht sachlich und biografisch der Teilnahme am Abendmahl voraus.
3. Die Zulassung zum Abendmahl ist an die Taufe, nicht notwendigerweise an die Konfirmation gebunden. Getaufte Christinnen und Christen können am Abendmahl teilnehmen.
4. Die Einladung, am Abendmahl teilzunehmen, gilt vom Kindesalter an. Kinder werden ihrem Alter gemäß auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet. Die Vorbereitung soll den Kindern zu der Erkenntnis helfen, dass sie in der Feier des Mahles Gemeinschaft mit Jesus Christus haben.
5. Die Vorbereitung geschieht auf zwei Ebenen.
 - a) Sie erfolgt durch Mütter, Väter, sonstige gesetzliche Vertreter und / oder Erziehungsberechtigte und Patinnen / Paten.
 - b) Auf gemeindlicher Ebene hat sie ihren Ort in den Kindertagesstätten, dem Kindergottesdienst, im Gottesdienst für Jung und Alt, im Zusammenhang mit Kinderbibelwochen, Familienfreizeiten und der Konfirmandenzeit oder mit Glaubenskursen.
6. In den Kirchengemeinden soll beraten werden, wie die Teilnahme von Kindern am Abendmahl gefördert werden kann.

Erläuterungen und Empfehlungen zur Handreichung

Im Folgenden sollen einige praktische Fragen erörtert werden, die sich im Zusammenhang einer neuen Praxis des Abendmahls auf der Grundlage der Handreichung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl ergeben. Jeweils am Ende der folgenden sechs Abschnitte findet sich eine Zusammenfassung. Die im Text kursiv gesetzten und eingerückten Passagen sind Beispiele und Konkretionen, die der Veranschaulichung dienen sollen.

Elemente

Bei der Einladung an Kinder zum Abendmahl ist zunächst über die Form hinsichtlich der Elemente nachzudenken. Wie schon bei der Teilnahme von alkoholkranken Menschen am Abendmahl stellt sich in ähnlicher Weise die Frage, ob man bei einer Teilnahme von Kindern daran festhalten sollte, das Abendmahl mit Wein zu feiern. Wenn eine Gemeinde sich nicht dazu entschließen kann, den Wein durch Traubensaft zu ergänzen, könnten Kinder nur an einer Gestalt des Abendmahls teilnehmen. Das ist theologisch nicht problematisch, weil gilt, dass in jeder Gestalt der ganze Christus empfangen wird. Allerdings sollte bedacht werden, dass auch Kinder eine Sensibilität dafür haben, ob sie uneingeschränkt an der Gemeinschaft des Mahls teilhaben oder ob sie „nur das halbe Abendmahl“ empfangen.

Es empfiehlt sich im Zuge der Umsetzung dieser Handreichung, das Abendmahl auch mit Traubensaft zu feiern.

Alter und Vorbereitung

Die Handreichung hält fest, dass die Einladung an Kinder gerichtet ist, die in angemessener Weise auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet worden sind. Die Handreichung setzt hier bewusst keine Altersbeschränkung ein. Wichtig ist, dass alle eingeladen sind. Die Vorbereitung auf die Teilnahme am Abendmahl ist eine Aufgabe, die in der besonderen Verantwortung der Gemeinde liegt.

Dabei ist gerade bei Kindern ein positiver emotionaler Bezug zum Geschehen des Abendmahls vorhanden, der durch eine liturgisch eingebundene Vorbereitung im Gottesdienst aufgegriffen und ergänzt werden kann und sollte. Es geht dabei um ein ganzheitliches

Begreifen des heilvollen Geschehens im Abendmahl, nicht um eine Wissensbasis, aufgrund derer die Teilnahme am Abendmahl angemessen wäre. Dementsprechend kann keine starre Altersbegrenzung festgehalten werden.

Diese Einschätzung wird noch einmal unterstrichen, wenn man daran denkt, in welcher besonderen Weise auch gerade demenzerkrankte Menschen und Menschen mit geistiger Behinderung ihren Bezug zu Christus im Abendmahl erleben und durch die Teilnahme am Abendmahl im Glauben gestärkt werden.

Für den Verständigungsprozess in der Gemeinde über die Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann es hilfreich sein, sich die unterschiedlichen Situationen klar zu machen, in denen Kinder zum Abendmahlstisch eingeladen sind. Diese Unterschiede liegen zum einen in der sehr unterschiedlichen Nähe bzw. Distanz der Familien und ihrer Kinder zu Gottesdienst und Abendmahl und zum anderen in den unterschiedlichen Gottesdienstformen, in denen eine Abendmahlsfeier denkbar ist.

Es gibt Kinder, die aufgrund einer lebendigen Beziehung ihrer Familie zur Gemeinde die Stärkung durch das Abendmahl beobachten und erleben können, die in ihren Familien mit biblischen Geschichten und dem Werk und der Person Jesu vertraut sind und in das gottesdienstliche Leben der Gemeinde eingebunden sind. Die Teilnahme eines Kindes am Abendmahl ist in diesem Fall Ausdruck und zugleich Stärkung eines Vertrauens und einer Gewissheit, dass hier etwas Heilvolles geschieht, an dem das Kind mit Recht teilhaben will.

Andere Kinder erfahren weniger oder keine geistliche Vorbereitung in ihren Familien. Deshalb sind neben der familiären religiösen Erziehung andere Formen der Vorbereitung denkbar und notwendig, die sich an Kinder wenden, deren Bezug zur Gemeinde relativ gering ist.

Zum Beispiel kann dies im Zusammenhang mit einem Taufbesuch erfolgen, bei dem der Pastor / die Pastorin mit dem Kind darüber spricht, dass in dem Gottesdienst, in dem das jüngere Geschwisterkind getauft wird, auch Abendmahl gefeiert wird. In solchen Begegnungen kann eine spontane, intensive und ausreichende Vorbereitung auf das Abendmahl stattfinden.

Schließlich wird sich die pädagogische Arbeit der Gemeinde darauf einstellen müssen, dass das Abendmahl von Kindesalter an ein Thema von großer religiöser Tiefe auch für Kinder und von besonderer Dringlichkeit ist, wenn der Teilnahme von Kindern am Abendmahl adäquat entsprochen werden soll.

Zum Beispiel: Wenn die gemeindepädagogische Arbeit sich in besonderer Weise an Kinder im Kindergartenalter wendet, wird die Gemeinde sie als Teilnehmende gerne in ihre Gemeinschaft aufnehmen. In derselben Gemeinde kann es dem entgegen bei einem Schulgottesdienst unpassend sein, das Abendmahl zu feiern, weil in diesen Gottesdiensten Kinder zusammenkommen, die nur sporadisch Kontakt zur Gemeinde haben und in deren religiöser Unterweisung noch kein Bezug zum Abendmahl hergestellt wurde.

Durch die Teilnahme von Kindern am Abendmahl wird die Ernsthaftigkeit der gemeinsamen Feier in keiner Weise in Frage gestellt.

Es empfiehlt sich, bei der Teilnahme von Kindern am Abendmahl nicht das Alter zum Maßstab zu machen, sondern das familiäre Umfeld und die Bindung an die Ortsgemeinde zu berücksichtigen und von daher eine Einladung auszusprechen oder mit ihr zurückhaltend umzugehen. Bei Abendmahlsfeiern in anderen als den gemeindlichen Sonntagsgottesdiensten ist eine gezielte vorherige Unterweisung der Zielgruppe unerlässlich.

Begleitung

Die Vorbereitung zur Teilnahme ist keine einzelne Begegnung mit dem „Thema Abendmahl“. Sie ist vielmehr ein Weg, auf den man sich gemeinsam begibt. In diesen Prozess des Verstehens und Glaubens gehört die Teilnahme am Abendmahl hinein.

Sichtbares Zeichen dafür, dass Kinder auf das Abendmahl inhaltlich vorbereitet sind bzw. den Weg zum Abendmahl im Gespräch mit Eltern, Paten oder anderen Bezugspersonen eingeschlagen haben, ist die Begleitung durch ihnen vertraute Erwachsene bei der Teilnahme. Pastoren und Pastorinnen können in den meisten Fällen nur aufgrund der Begleitung durch Erwachsene beurteilen, ob ein Kind in angemessener Form auf seine Teilnahme vorbereitet wurde. Deshalb sollten Kinder an der sonntäglichen Abendmahlsgemeinschaft in der Regel in Begleitung Erwachsener teilnehmen.

Die Begleitung der Kinder durch Erwachsene garantiert so einerseits die Angemessenheit der Teilnahme am Abendmahl, andererseits bedeutet es zum Beispiel für Familien, dass sie als Familie diese besondere Form der Gemeinschaft im Glauben erfahren. So ist auch die Begleitung der Erwachsenen durch Kinder von besonderer Bedeutung.

Anders verhält es sich bei den Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde. Obwohl es auch hier wünschenswert ist, wenn Erwachsene die heranwachsenden Kinder zum Abendmahl begleiten, sieht die Praxis oft anders aus: Konfirmanden und Konfirmandinnen werden von ihren Eltern oft allein in den sonntäglichen Gottesdienst geschickt. Hier steht der Pastor oder die Pastorin selbst für die inhaltliche Vorbereitung auf das Abendmahl und wird im Unterricht mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden von vornherein, den Weg zum Verständnis des Abendmahls einschlagen, so dass in ausreichender Weise Kenntnis vom Abendmahl und seiner Bedeutung vorhanden ist.

Auch bei Sondergottesdiensten mit Kindergarten- oder Schulkindern kann nur Abendmahl gefeiert werden, wenn die feiernde Gruppe zuvor von der heilvollen Gegenwart Christi im Abendmahl gehört hat. Diese Gottesdienste sollten nur gefeiert werden, wenn alle Teilnehmenden getauft sind. (siehe unten)

Es empfiehlt sich, bei der Teilnahme einiger weniger Kindern an einem Abendmahlsgottesdienst zuvor eine kurze Verständigung mit den sie begleitenden Erwachsenen zu suchen, ob die Teilnahme der Kinder von Seiten der Begleitung gewünscht wird. Im Konfirmandenunterricht wird das Thema Abendmahl zu Beginn gesprochen. Bei Zielgruppengottesdiensten, in denen Abendmahl gefeiert wird, sollte die Zielgruppe aus Getauften bestehen.

Taufpraxis

Die Teilnahme von Kindern am Abendmahl erfordert eine neue Reflexion der Taufpraxis. Die Handreichung hält fest, dass die Taufe sachlich und biografisch der Teilnahme am Abendmahl vorausgeht. Die Aufnahme in die Gemeinde durch die Taufe ermöglicht die Vergewisserung der Teilhabe am Leib Christi und die Feier der Versöhnung im Abendmahl.

Deshalb ist die einzige Bedingung, die streng an die Teilnahme gebunden ist, die vorherige Taufe. Wenn Kinder zum Abendmahl eingeladen werden, geht damit eine Einladung zur Taufe einher, eine Einladung und Ermutigung an Eltern und Familien, ihre Kinder im Säuglingsalter bzw. Kleinkindalter zur Taufe zu bringen.

Die Argumentation, Kinder sollten erst einmal den Glauben und die Kirche kennenlernen, bevor man sie zur Taufe bringt, birgt die Schwierigkeit, dass die Kinder, die die Kirche als offene und einladende Gemeinschaft kennenlernen sollen, spüren, dass sie im Gegensatz zu ihren getauften Altersgenossen von dem innersten Vollzug dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Es ist problematisch, dass ungetaufte Kinder im Kindergarten, im Kindergottesdienst und in der Schule die Erfahrungen machen, dass sie ausgeschlossen sind, wenn gemeinsam das Abendmahl gefeiert werden soll.

Auch in Konfirmandengruppen, in denen die Taufe womöglich sehr nahe an die Konfirmation herangerückt wird bzw. zeitgleich mit ihr gefeiert wird, stört die Einladung zum Abendmahl an die Getauften die Gemeinschaft der Mädchen und Jungen in der Konfirmandengruppe. Deshalb ist das Angebot einer Tauffeier mit Eintritt in die Konfirmandenzeit wichtig.

Insgesamt wird die neue Besinnung auf das Abendmahl zu einer Verlebendigung der Taufpraxis in den Gemeinden führen und einen missionarischen Aufbruch begründen können.

Im Zusammenhang mit der Feier des Abendmahls bekommt die Tauferinnerung einen wichtigen Stellenwert.

Es empfiehlt sich, mit der Einladung von Kindern zur Feier des Abendmahls die Einladung zur Taufe generell bewusst zu verstärken und für die Ungetauften in den Konfirmandengruppen zeitnah zu deren Konstituierung einen Taufgottesdienst anzubieten.

Taufe und Konfirmation

Wenn unsere Gemeinden Kinder zum Abendmahl zulassen, liegt die Befürchtung nahe, mit dieser Entscheidung werde die Konfirmation entwertet. Theologisch allerdings muss man die Teilnahme am Abendmahl in erster Linie im Zusammenhang mit der Taufe und nicht mit der Konfirmation sehen. Die Konfirmation ist mehr als die Zulassung zum Abendmahl. Sie ist in erster Linie Tauferinnerung und Bestätigung der eigenen Taufe. Mit ihr feiert die Gemeinde, dass die nun religionsmündigen Mitglieder der Kirche ihr eigenes Be-

kenntnis ablegen. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden stellen sich als Christen unter den Segen Gottes. Eine Ausgliederung der Abendmahlszulassung aus dem Konfirmationsgeschehen könnte zu einer Entlastung des Kasus führen. Tauferinnerung und die hiermit verbundene Fürbitte und Segnung könnten das Kernstück der Konfirmation bilden.

Die Praxis, Mädchen und Jungen erst mit der Konfirmation zum Abendmahl zuzulassen, bedeutet in vielen Fällen, dass die Teilnahme im Rahmen der Konfirmation der erste und für lange Zeit der letzte Gang zum Abendmahl ist und bleibt. Wenn – wie in diesen Erläuterungen – das Prozesshafte der Einbindung in die Abendmahlsgemeinschaft betont wird, dann ist diese Praxis nicht angemessen.

Christen, die der Tradition, dass erst mit der Konfirmation die Zulassung zum Abendmahl gewährt wird, stark verbunden sind, können weiterhin ihre Frömmigkeitspraxis danach gestalten. Es muss daher auch Erwachsenen, die sich des Abendmahls nicht für würdig halten, weil sie nicht konfirmiert sind, weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Grund dessen Konfirmation zu feiern. Die Praxis der Feier des Abendmahls mit Kindern wird die starke Bindung an diese Tradition im Laufe der Zeit verblassen lassen. Den Vorbehalten derer, die die Teilnahme von Kindern und Nicht Konfirmierten am Abendmahl als störend empfinden, wird in seelsorgerlicher Begleitung zu begegnen sein.

Es empfiehlt sich die Auflösung der starken Verbindung von Konfirmation und Abendmahlszulassung behutsam in den Gemeinden durchzusetzen. Es wird Gespräche geben müssen, um Vorbehalte abzubauen und den sachlichen Zusammenhang zwischen Taufe und Abendmahl wieder in den Mittelpunkt zu rücken und so die Bereicherung, die die Teilnahme von Kindern am Abendmahl bedeutet, erfahrbar werden zu lassen.

Material zur Umsetzung

Eine Fülle von Handreichungen befasst sich mit dem Thema der Teilnahme von Kindern am Abendmahl. Darin werden nicht nur theologische Erläuterungen und Hilfen angeboten, sondern auch praktische Fragen erörtert und liturgische Modelle vorgestellt.

Abendmahl mit Kindern – Arbeitshilfe

Hg. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, Stuttgart (2001) 2003. Evangelischer Oberkirchenrat, Gänsheidestr. 4, 70184 Stuttgart, Tel. (0711) 2149 269, Fax (0711) 2149-236, Download: www.elk.wue.de/glauben/kirchliche-feiern/abendmahl/kinder-und-abendmahl/

Abendmahl mit Kindern – Handreichung für Kirchengemeinden

Arbeitsstelle für Kindergottesdienst im Haus der kirchlichen Dienste der Ev. luth. Landeskirche Hannovers, Klimmik Praxis 33, Hannover 2002.

Haus kirchlicher Dienste der Ev. luth. Landeskirche Hannovers, Archivstr. 3, 30169 Hannover, Tel. (0511) 1241-416, Fax (0511) 1241 199, E-Mail: mail@kirchliche-dienste.de, Internet: www.kirchliche-dienste.de/fachgebiete/material.php?fg=9&id=184

Auch wir sind eingeladen – Abendmahlfeiern mit Kindern

Handreichung für Interessierte, Eltern, Großeltern, Paten, Kirchen vorstände, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter, Landesverband für Evangelische Kindergottesdienstarbeit in Bayern, Nürnberg 2004.

Kinderkirche im Amt für Gemeindedienst, Sperberstr. 20, 90461 Nürnberg, Tel. (0911) 4316-130, Fax (0911) 4316 101, E Mail: kinderkirche@afg.elkb.de, Internet: www.kirche-mit-kindern.de/_data/Bestellschein.pdf

Das Abendmahl

Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche, vorgelegt vom Rat der evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2003.

Buchhandel: ISBN 978 3 579 02378-6

Das Heilige Abendmahl – Bedeutung und Praxis

Hg. v. Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München 2005.

Der Tisch ist schon gedeckt – Abendmahl mit Kindern entdecken und erleben

Hg. i. A. des Westfälischen Verbands für Kindergottesdienst von Kerstin Othmer-Haake (Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW), Senfkorn spezial, Sondernummer 3, Villigst 2000.

Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik, Postfach 1247, 58207 Schwerte, Tel. (02304) 755-141, Fax (02304) 755-157, Internet: www.institut-afw.de/A4/arbeitsmaterial.html

GottesDienst – Abendmahl mit Kindern

Gottesdienst-Institut der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Landesverband für Evangelische Kindergottesdienstarbeit in Bayern, Religionspädagogisches Zentrum Heilbronn, o. J.

Komm, wir feiern ... Eine Hinführung zum Abendmahl – vor allem für Kinder!

Hg. Gottfried Mohr und Andreas Weidle, Verlag der Jugendfreund, Leinfelden-Echterdingen 1999.

Verlag „Der Jugendfreund“, Postfach 100 355, 70747 Leinfelden-Echterdingen, Tel. (0711) 978787-0, Fax (0711) 978787-6, E-Mail: auslieferung@jugendfreund.de, Internet: www.jugendfreund.de/verlag_frm.htm

KU-Infoh! 2.2.2

Ursula Plote, Sabine Karwath, Marcell Saß, „Gemeinschaft ist nicht alles“, Abendmahl erfahren, Abendmahlsliturgie für Konfirmanden.

Es empfiehlt sich, in der Gemeinde den Weg zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl durch eine gemeinsame Beschäftigung mit dem Thema in verschiedenen Gemeindegruppen (Gemeindekirchenrat, Eltern-Gruppen, Themenabenden etc.) frei zu machen. Dieses als einen Prozess zu verstehen, kann die Gemeinde im Bewusstsein ihrer gemeinsamen Glaubensgrundlagen stärken und sie zu einem missionarischen Aufbruch führen.

III. Verfügungen**Nr. 125****Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln**

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

| Körperschaft | Genehmigung vom | Siegelumschrift | Zeichen |
|------------------------|-----------------|----------------------------------|---|
| KIRCHEN-GEMEINDE SANDE | 20.09.2007 | EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE SANDE | ÜBER DER AUFGE-SCHLAGENEN BIBEL EIN MIT DER SPITZE NACH OBEN ZEIGENDES SCHWERT. JE DREI STILISIERTE SCHRIFTWELLEN AUF DER LINKEN UND RECHTEN SEITE DER BIBEL. |

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANG. LUTH. KIRCHENGEMEINDE SANDE I/O“ wird außer Geltung gesetzt.

| Körperschaft | Genehmigung vom | Siegelumschrift | Zeichen |
|-------------------------|-----------------|-----------------------------------|--|
| KIRCHEN-GEMEINDE GARREL | 07.06.2007 | EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE GARREL | KRONE, DARUNTER SICH VERJÜNGENDES GRIECHISCHES KREUZ |

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE GARREL/OLDBG.“, wird außer Geltung gesetzt.

Nr. 126**Abhandenkommen eines Dienstsiegels in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede**

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede ist ein Siegelstempel abhanden gekommen. Der Siegelstempel ist rund, das Maß beträgt 35 mm und zeigt folgende Darstellung: „Dreiblattkreuz mit Sonnenstrahlen, SO LA FI DE gegen den Uhrzeigersinn, Schrift nach außen zeigend; innere und äußere Siegelbegrenzung“. Die Siegelumschrift lautet „I EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WESTERSTED“.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg setzen wir das Siegel außer Kraft.

Oldenburg, den 3. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen**Nr. 127****Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. März 2007**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2007, S. 131 ff.) bekannt.

Oldenburg, den 3. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 20. März 2007

Die 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 10. März 2007 eine Änderung der Geschäftsordnung der Synode beschlossen, die nachstehend veröffentlicht wird.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

**Änderung der Geschäftsordnung der Synode der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
vom 28. September 2002
(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 236)
zuletzt geändert am 12. März 2005
(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71)**

Auf Grund des § 6 Abs. 8 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971, zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200), wird die Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. September 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 236), zuletzt geändert am 12. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71), wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder und mindestens aus jeder Kirche ein Mitglied anwesend sind.“

Artikel 2

1. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. Das In-Kraft Treten ist in den Amtsblättern der Gliedkirchen bekannt zu machen.

3. Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, die Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Nr. 128

Einberufung zur 12. Tagung der 46. Synode

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 15. November 2007,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Frau Pfarrerin Dr. Uta Andréa gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 16. November 2007, beendet sein.

Am Sonntag, dem 11. November 2007, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 31. Oktober 2007 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 4. Oktober 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 129

**Verbandssatzung für den
„Evangelisch-lutherischen Kirchenverband Delmenhorst“**

Die Gemeindegemeinderäte der Ev.-luth. Kirchengemeinden Hasbergen, Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst haben aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die Gründung des kirchlichen Zweckverbandes und den Erlass der Verbandssatzung beschlossen. Die Gründung und die Satzung sind vom Oberkirchenrat gemäß § 2 und § 15 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Band, Seite 81) in der Fassung vom

18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 97) genehmigt worden und werden hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 29. November 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verbandssatzung für den Kirchenverband

nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Bd., S. 97)

**Evangelisch-lutherischer Kirchenverband Delmenhorst
vom 16. 5. 2007**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Umfangsklausel
- § 2 Name des Kirchenverbandes
- § 3 Aufgaben des Kirchenverbandes
- § 4 Organe des Kirchenverbandes

2. Abschnitt

Verbandsvertretung

- § 5 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
- § 7 Sitzungen der Verbandsvertretung
- § 8 Vorsitz in der Verbandsvertretung

3. Abschnitt

Verbandsvorstand

- § 9 Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes
- § 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes
- § 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 12 Satzungsgewalt
- § 13 Finanzierung
- § 14 Vermögensauseinandersetzung
- § 15 Änderung der Verbandssatzung

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Umfangsklausel

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Name und Sitz des Kirchenverbandes

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtkirche Delmenhorst und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz.

(2) Der Kirchenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG und gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Er führt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenverband Delmenhorst“ und hat seinen Sitz in Delmenhorst.

§ 3

Aufgaben des Kirchenverbandes

(1) Der Kirchenverband hat folgende Aufgaben:

- Trägerschaft der gemeinsamen Verwaltungsbehörde „Kirchenbüro Delmenhorst“ für die Verbandsmitglieder
- Trägerschaft des Landheimes Immer
- Gemeinsame Posaunenarbeit in den Ev.-luth. Kirchengemeinden Heilig-Geist Delmenhorst, St. Johannes Delmenhorst, St. Paulus Delmenhorst, St. Stephanus Delmenhorst, Stadtkirche Delmenhorst und Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst
- Beteiligung an der Diakonie-Sozialstationen im Oldenburger Land gGmbH
- Beteiligung an der Neuen Arbeit gGmbH

§ 4

Organe des Kirchenverbandes

Die Organe des Kirchenverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung
2. der Verbandsvorstand

2. Abschnitt

Verbandsvertretung

§ 5

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus 15 Vertretern. Die Verbandsmitglieder entsenden soviel Vertreter, wie sie im Verhältnis zueinander Gemeindeglieder haben. Die Berechnung erfolgt nach dem System „Hare-Niemeyer“. Maßgebende Gemeindegliederzahlen sind diejenigen am 31. 12. des einer Gemeindekirchenratswahl vorangehenden Jahres.

(2) Die Vertreter müssen wählbar im Sinne des § 8 Abs. 1 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände sein.

(3) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter durch das betroffene Verbandsmitglied zu bestimmen.

(4) Die Abberufung ist zulässig. Sie geschieht durch die Wahl eines neuen Vertreters.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vertreter bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder zu bestimmen.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassenverwalters, nach Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer,

6. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsatzung und den Erlass von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 KO),

7. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Mitglieder,

8. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes,

9. der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,

10. der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom ältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, beruft der Vorsitzende ein, wenn der Verbandsvorstand oder mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses beantragen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Kirchenälteste der in § 2 genannten Kirchengemeinden können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen, sie besitzen jedoch kein Rede- und Stimmrecht in der Verbandsvertretung.

(5) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Soweit die Verbandsatzung oder die Geschäftsordnung das Verfahren nicht regelt, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(7) Über die Beschlüsse der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer deren Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor, beruft dazu ein und leitet sie,
2. er führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand durch.

3. Abschnitt

Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist gleichzeitig Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Die Verbandsvertretung wählt den Stellvertreter. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten (Art. 138 Kirchenordnung).

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

§ 10

Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere

1. bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung vor,
2. führt er die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
3. erledigt er die laufenden Geschäfte des Kirchenverbandes,
4. ist er Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Kirchenverbandes
5. stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans des Kirchenverbandes auf,
6. erstattet er der Verbandsvertretung einen Jahresbericht,
7. legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
8. stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter des Verbandes ein und erläßt im Bedarfsfall Dienstanweisungen.

(2) Nach außen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Kirchenverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.

(3) Urkunden, welche den Kirchenverband Dritten gegenüber verpflichten sollen und Vollmachten sind namens des Kirchenverbandes von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vollziehen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 12 Abs. 3 KVG).

(6) Der Vorstand kann auch aus anderen Gründen gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden (§ 12 Abs. 4 KVG).

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Satzungsgewalt

Der Kirchenverband kann über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren Satzungen erlassen.

§ 13

Finanzierung

(1) Der Kirchenverband deckt seinen Haushaltsbedarf durch

1. Kostenerstattungen der Verbandsmitglieder für in Anspruch genommene Leistungen,
2. Gebühren,
3. Zuschüsse,
4. sonstige Einnahmen.

(2) Die ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen nach dem Stand der Gemeindegliederzählung zum 31. Dezember des Vorjahres von den Verbandsmitgliedern getragen.

§ 14

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle einer Auflösung des Kirchenverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist die Höhe des eingebrachten Vermögens der Verbandsmitglieder. Ist eine hinreichend genaue

Feststellung darüber nicht möglich und einigen sich die Verbandsmitglieder nicht, bestimmt der Oberkirchenrat die Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit.

(2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses werden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend angewandt. In diesen Fällen kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nur verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Bekanntmachungen

Diese Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg veröffentlicht und sind gemäß Art. 6 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages zum Vertrag der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 4. März 1965 (GVBl. XVI. Bd., S. 67) im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. 7. 2007 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Nr. 130

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/2007, S. 174) bekannt.

Oldenburg, den 3. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 20. Juli 2007

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 – vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 – und 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherren- und Anstellungsträger aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Herr Oberlandeskirchenrat Peter Fündeling, Hannover, wird mit Ablauf des Monats Juni 2007 als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abberufen.

Der Rat beruft

Frau Oberkirchenrätin Andrea Radtke, Hannover, bisheriges stellvertretendes Mitglied in der ADK mit Wirkung vom 1. Juli 2007 zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und **Herrn Oberkirchenrat Frank-Christian Brosch, Hannover**, mit Wirkung vom 1. Juli 2007 zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 131**Bekanntmachung betreffend Grenzänderung zwischen den Ev.-luth. Kirchengemeinden Vörden (Kirchenkreis Bramsche, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers) und Neuenkirchen**

Aufgrund des Vertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 21./30. August 2007 wurde eine Grenzänderung vereinbart.

Oldenburg, den 6. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Vertrag

Zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, vertreten durch das Landeskirchenamt, und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Oberkirchenrat, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen der Ev.-luth. St.-Christophorus-Kirchengemeinde Vörden in Neuenkirchen-Vörden (Kirchenkreis Bramsche, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers) und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen (Kirchenkreis Vechta, Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) wird im Bereich der Wohnplätze Stickeich der politischen Gemeinde Rieste und Wiesental der politischen Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wie folgt neu festgesetzt:

Die neue Grenze beginnt am Schnittpunkt der Kreisstraße 277 mit der Autobahn 1. Sie verläuft von hier aus in südwestlicher Richtung entlang der östlichen Seite der Autobahn 1 bis zu deren Schnittpunkt mit der Straße Hörsten (Landesstraße 76). Weiter verläuft sie in nordwestlicher Richtung auf der Mitte dieser Straße bis zu deren Abbiegung gegenüber der Vördener Straße. Die neue Grenze verläuft dann in südsüdwestlicher Richtung auf der Mitte der Straße Hörsten und des anschließenden Feldweges bis zu dessen Schnittpunkt mit der Vördener Aue. Von hier aus verläuft sie in südöstlicher Richtung entlang der Vördener Aue bis zu deren Schnittpunkt mit der Autobahn 1 und entlang der westlichen Seite der Autobahn 1 in südwestlicher Richtung bis zu deren Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den politischen Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste.

(2) Der westlich der in Absatz 1 beschriebenen Grenze gelegene Bereich der Ev.-luth. St.-Christophorus-Kirchengemeinde Vörden wird bis zur geographischen Länge von 8° 1' 50" Ost aus der Ev.-luth. St.-Christophorus-Kirchengemeinde Vörden ausgegliedert und in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen eingegliedert.

(3) In dem in Absatz 2 bezeichneten Bereich treten mit der Umgliederung die Verfassung sowie die sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers außer Kraft und die Kirchenordnung sowie die sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Kraft.

(4) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hesepe in Bramsche (Kirchenkreis Bramsche, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers) und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen wird wie folgt festgesetzt:

Die Grenze beginnt am in § 1 Abs. 1 Satz 6 beschriebenen Schnittpunkt der Autobahn 1 mit der Grenze zwischen den politischen Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste. Sie verläuft von hier aus in nordnordwestlicher, südwestlicher, nordnordwestlicher, nordöstlicher, nordwestlicher, nordöstlicher und schließlich nordwestlicher Richtung auf dieser kommunalen Grenze bis zur Abbiegung der Flöte nach Nordosten zur Vördener Aue. Weiter verläuft sie in nordwestlicher Richtung entlang des Grabens, der die Flöte mit dem Nonnenbach verbindet, und entlang des Nonnenbaches bis zur geographischen Länge von 8° 1' 50" Ost. Auf dieser Länge verläuft die Grenze in nördlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den politischen Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste.

§ 3

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, den 21. August 2007 Oldenburg, den 30. August 2007

Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff

Der Oberkirchenrat
Krug

Nr. 132**Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 43/2007 vom 04.05.2007 (Arbeits- und Gesundheitsschutz),

Nr. 49/2007 vom 23.05.2007 (Datenschutz auf dem Friedhof),

Nr. 60/2007 vom 21.06.2007 (Erstattung von Kosten aus besonderem Anlass Visitationen, Ordinationen, Einführungs- und Abschiedsfeiern),

Nr. 77/2007 vom 30.08.2007 (Arbeitssicherheit und Unfallverhütung),

Nr. 78/2007 vom 30.09.2007 (Gemeinsame Empfehlung der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a),

Nr. 80/2007 vom 04.09.2007 (Neubildung der Mitarbeitervertretungen im Jahre 2008),

Nr. 84/2007 vom 06.09.2007 (Nichtraucherschutz),

Nr. 86/2007 vom 24.09.2007 (Kollektenplan 2008),

Nr. 88/2007 vom 27.09.2007 (Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiter),

Nr. 89/2007 vom 08.10.2007 (Besoldungserhöhung 2008),

Nr. 93/2007 vom 11.10.2007 (Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne 2008),

Nr. 94/2007 vom 15.10.2007 (Richtlinien zur Kostenkalkulation für Kindertagesstätten im Haushaltsjahr 2008),

Nr. 95/2007 vom 16.10.2007 (EKD-Statistik, Tabelle II 2007),

Nr. 96/2007 vom 23.10.2007 (Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz).

Oldenburg, den 10. Dezember 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.

